



**Antrag Nr.2 zur 3. ordentlichen Beiratstagung des SHFV
am 24. September 2011**

Antrag: § 9 Schiedsrichterordnung

Antragsteller: Vorstand KfV Dithmarschen

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 24.09.2011
nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 9 der Schiedsrichterordnung Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 45 sowie 47 bis 49 der Rechtsordnung des SHFV.

Begründung:

§ 8 Schiedsrichterordnung (Ahndungsmaßnahmen) sieht die Sanktion der Verhängung von Ordnungsgeldern durch den jeweiligen Schiedsrichterausschuss vor. Gegen die Beschlüsse sind Beschwerden im Ordnungsgeldverfahren zulässig. Diese sind aber gemäß § 45 der Rechtsordnung und nicht gemäß der bis dato vorgehaltenen §§ 47 bis 49 geltend zu machen. Es bedarf daher der obigen Ergänzung.

Im Falle eines positiven Votums tritt die Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.